

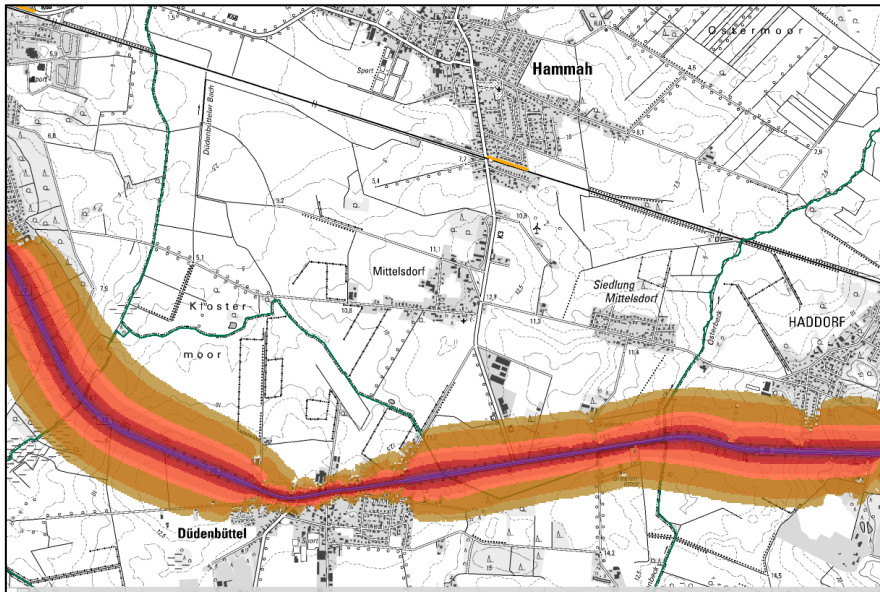
Entwurf

Gemeinde Düdenbüttel



Lärmaktionsplan 2025

Weiterführung des Lärmaktionsplanes 2019



Lärmaktionsplan 2025
Herausgegeben von
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Bearbeitung
Fachbereich III – Bauen, Planung & Ordnung
Schützenstraße 5
21726 Oldendorf

Oldendorf, 05.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind.....	4
1.3 Rechtlicher Hintergrund	4
1.4 Geltende Grenzwerte	5
2. Bewertung der Ist-Situation.....	6
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung.....	6
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	6
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen.....	6
3. Maßnahmenplanung	6
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	6
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	7
3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre.....	7
3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	8
4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplanes	8
4.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen gem. Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie 2002/49/EG	9
5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes.....	9
6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes	9
7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes und Bekanntgabe.....	9

1. Einleitung

Der Lärmaktionsplan 2019 für die Gemeinde Düdenbüttel wurde am 26.06.2019 im Gemeinderat der Gemeinde Düdenbüttel beschlossen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Lärmaktionsplan grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Fachbereich III – Bauen, Planung & Ordnung
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten
Gemeindeschlüssel: 03 3 59 014
Ansprechpartner Herr Krüger
Tel.: 04144 – 20 99 0
E-Mail: info@oldendorf-himmelpforten.de
Homepage: www.oldendorf-himmelpforten.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Düdenbüttel ist eine niedersächsische Gemeinde in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade. Die Gemeinde hat 1.000 Einwohner. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gemeindegebiet liegt auf der Stader Geest. Die Fläche der Gemeinde Düdenbüttel beträgt 10,18 km². Die wesentliche Lärmquelle ist die Bundesstraße 73, die auf einer Länge von ca. 2.700 m das Gemeindegebiet durchzieht. Die Verkehrsbelastung beträgt gemäß der aktuellen Lärmkartierung 17.456 Fahrzeuge pro Tag. Der Schwerlastanteil beträgt ca. 6,0 %.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung bildet die EU-Umgebungslärmrichtlinie (URL) vom 25.06.2002, die 2005 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Damit wurde das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47a bis 47f ergänzt.

Das BImSchG wird ergänzt durch die 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), die die Details für die Erstellung der Lärmkarten regelt. Für die Lärmaktionsplanung existiert keine entsprechende Verordnung.

In den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung und in weiteren Informationen werden Handlungsempfehlungen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen gegeben.

Die in Lärmaktionsplänen beschlossenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen. § 47 d Abs. 6 BImSchG enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsregelungen (z. B. §§ 17 und 24 BImSchG, § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)12, § 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Verringerung der Gesamtlärmbelastung in dem betrachteten Gebiet. In der Regel ist dazu eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Handlungsoptionen erforderlich.

Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d. h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Dabei ist die Lärminderung als Ziel des Lärmaktionsplans eines von mehreren zu berücksichtigenden Belangen, die untereinander abgewogen werden müssen.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltungsbe- reich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge)	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes sowie an Schienenwegen des Bundes	Richwerte für straßenver- kehrsrechtli- che Lärmschut- zmaßnahmen	Immissionsricht- werte zur Beurteilung von industriellen Anlagen
	Tag / Nacht (dB(A))	Tag / Nacht (dB(A))	Tag / Nacht (dB(A))	Tag / Nacht (dB(A))
Krankenhä- user, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Kranken- häuser)
Reines (WR) und Allgemeine s Wohngebie- t (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf- /Kern/Misc hgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbege- biet	69/59	72/62	75/65	65/50

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die Hunderterstelle gerundet.
(Stand 25. Oktober 2024)

Gemeindegeschlüssel 3359014

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen					
Pegelklassen (dB(A))			Pegelklassen (db(A))		
von	bis	Zeitraum	von	bis	Zeitraum
		24 Stunden (LDEN)			22 bis 6 Uhr (LNight)
> 55	59	200	> 50	54	200
> 60	64	100	> 55	59	100
> 65	69	100	> 60	64	100
> 70	74	0	> 65	69	0
> 75		0	> 70		0
		0			0
Summe		400	Summe		400

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche (km²) und geschätzte Zahl der Wohnungen, auf die nächste Hunderterstelle gerundet, Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.
(Stand 25. Oktober 2024)

LDen (dB(A))	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen (km²)	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	2,8	200	0	0
> 65	0,5	100	0	0
> 75	0,1	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
0	66	27

Quelle:

Statistiken Gemeinden Ergebnisblatt V4 - Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

[Aktuelle Kartierungsergebnisse 2022 | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](#)

Die Analyse der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen wurde u.a. auf der Grundlage von Verkehrsdaten des Nds. Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und mit Gebäudedaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) durchgeführt. Diese Daten wurden durch die jeweiligen Kommunen in Zusammenarbeit mit der ZUS LLGS des GAA-Hildesheim über eine Webanwendung abgestimmt. Verwendet wurden zudem die gemeindebezogenen Einwohnerdaten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN). Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Bezugsjahr der verwendeten Daten für die Lärmkartierung das Jahr 2019.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Betroffen sind Bereiche, die planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet oder Außenbereich einzustufen sind. Gemäß der Datenzusammenfassung, die auf Grundlage der Lärmkartierung aufgestellt wurde, gibt es 100 Personen die von Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte, gemäß BImSchV, betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte, wenn überhaupt, nur für wenige Personen erreicht werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen entsteht gemäß BImSchG nicht.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren. (siehe Ausführungen zu 2.2).

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Seitens der Bauleitplanung werden auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Plangebiete untersucht. Sofern die einschlägigen Grenzwerte dies erfordern, werden

Maßnahmen zum aktiven bzw. passiven Schallschutz in der Bauleitplanung festgesetzt und im Rahmen der Erschließung umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Nach Nummer 2.2 wurden Lärmprobleme festgestellt. Es ist allerdings aufgrund der steigenden Verkehrsbelastung davon auszugehen, dass zukünftig eine höhere Lärmbelastung auftreten kann. Diese Maßnahmen sind in einem Lärminderungskonzept zu erarbeiten und festzuhalten.

Folgende Maßnahmen sind zur Lärminderung vorgesehen:

1. Integriertes Gesamt-Verkehrskonzept für den Landkreis Stade

Das Gesamtverkehrskonzept Landkreis Stade ist ein Planwerk, in dem Strategien, Ziele und Maßnahmen für die Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung für die nächsten Jahre definiert werden. Die Ziele und Leitlinien des Konzeptes werden unter anderem auf Basis der Rückmeldungen in unterschiedlichen Beteiligungsformaten mit Bürgerinnen und Bürgern, Politikerinnen und Politikern, Institutionen, Vereinen, der Wirtschaft oder der Wissenschaft entwickelt. In einer ausführlichen Analyse der verkehrlichen Ausgangssituation im Landkreis Stade werden sowohl Stärken als auch Schwächen identifiziert. Diese dienen als Basis für das integrierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept, das unterschiedliche Maßnahmen für alle Verkehrsträger und alle Bereiche der Mobilität im Landkreis Stade aufzeigen soll.

Als Resultat soll mit dem integrierten Gesamtverkehrskonzept für den Landkreis Stade eine Mobilitätsstrategie für die nächsten 15 bis 20 Jahre vorliegen. Der Landkreis Stade hat zur Unterstützung als externe Gutachter das Verkehrsplanungsbüro Planersocietät mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragt.¹

2. Erneuerung der Ortsdurchfahrten

Die Erneuerung der Ortsdurchfahrt durch Düdenbüttel (Landkreis Stade) wird entlang der B 73 geplant.

Die Baumaßnahme soll insbesondere die grundlegende Erneuerung der Fahrbahn enthalten. Dies bedeutet eine neue Asphaltierung der Straße.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Das Gebiet der Gemeinde Düdenbüttel ist ländlich geprägt und besitzt abseits von Hauptverkehrswegen Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwegen. Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen.

Auf die Festlegung ruhiger Gebiete wird daher zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde Düdenbüttel wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärminderung oder Schallschutzmaßnahmen nach Bedarf festsetzen.

Langfristige Strategien sind zur Lärminderung vorgesehen:

1. Zweigleisiger Ausbau der Zugverbindung (ÖPNV)

Zwischen Cuxhaven und Stade ist die vorhandene Strecke nicht elektrifiziert und im Abschnitt Hechthausen - Himmelpforten lediglich eingleisig. Neben Güterzügen zwischen dem Hafen Cuxhaven und dem Rangierbahnhof Maschen wird die Strecke von Nahverkehrszügen zwischen Cuxhaven und Hamburg Hbf befahren. Hierfür ist derzeit ein Fahrtrichtungswechsel im Bahnhof Hamburg-Harburg notwendig. Dieser ist mit Standzeiten im Bahnhof von rd. 7 Minuten verbunden, in denen das zum Fahrtrichtungswechsel genutzte Gleis belegt ist. Darüber hinaus müssen die Hafengleise der Güterumgehungsbahn Hamburg gekreuzt werden, was sich negativ auf Betriebsqualität im Knoten Hamburg-Harburg auswirkt. Die Maßnahme sieht daher die durchgehende Elektrifizierung zwischen Stade und Cuxhaven, den 2-gleisigen Ausbau Himmelpforten - Hechthausen und eine Anhebung der Bahnsteighöhen auf 76 cm auf dem gesamten Streckenabschnitt vor, so dass die künftig mit Zweisystemfahrzeugen verkehrenden Züge zwischen Cuxhaven und Hamburg Hbf ab Hamburg-Neugraben über die S-Bahn-Gleise geführt werden können. Dies entlastet nicht nur den Knoten Hamburg-Harburg durch die entfallenden Fahrtrichtungswechsel und Zugkreuzungen sondern auch den Hamburger Hauptbahnhof. Statt auf den überlasteten Fernbahngleisen in den Bahnhof zu führen, erreichen die Züge den Hauptbahnhof künftig über die S-Bahn-Gleise, welche noch Kapazitäten aufweisen.ⁱⁱ Durch die vorbeschriebenen Maßnahmen wird der ÖPNV entlang der Bundesstraße 73 gestärkt. Ein Großteil des Pendler- und Güterverkehrs zwischen Cuxhaven und Hamburg kann durch den Ausbau auf die Bahnstrecke verlegt werden, wodurch es zu erheblichen Lärminderungen entlang der Bundesstraße 73 kommen kann.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wird die Gemeinde bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen wie z. B. eine Lärmschutzwand sind schlecht durchzuführen, da die Infrastruktur an den Straßenkörpern nicht gegeben ist. Gebäude oder Anlagen liegen bautechnisch sehr nahe an der Bundesstraße 73. Eine Lärmschutzwand oder andere baulichen Maßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht realisierbar.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplanes

Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplanes und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 00.00.2025

4.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen gem. Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie 2002/49/EG

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt und öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes

Es entstehen keine Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes und Bekanntgabe

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft getreten am 00.00.2025.

Die Bekanntgabe erfolgte am 00.00.2025

Der Link zum Aktionsplan:

Gemeinde Düdenbüttel, den 00.00.2025

Gemeinde Düdenbüttel
Der Gemeindedirektor

ⁱ <https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/integriertes-gesamt-verkehrskonzept-fuer-den-landkreis-stade-901001164-20350.html>

ⁱⁱ <https://www.bvwp-projekte.de/schiene/2-047-V01/2-047-V01.html>